



Änderung der Kirchgemeindeordnung; Einladung zur Vernehmlassung

21. August 2024

Die geltende Kirchgemeindeordnung wurde nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung vom 5. Juni 2000 in Kraft gesetzt. Nach mehr als 20 Jahren soll die Kirchgemeindeordnung nun einer sanften Revision durch Anpassung an die aktuellen Verhältnisse unterzogen werden. In erster Linie handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und um die Einführung einer geschlechterneutralen Sprache. Lediglich in einzelnen Punkten sind inhaltliche Anpassungen vorgesehen, auf die nachfolgend einzeln einzugehen ist.

Die Genehmigung der Änderungen der überarbeiteten Verordnung wird an der nächsten Kirchgemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 beantragt. Wir laden Sie deshalb ein, zur Vorlage **bis zum 15. Oktober 2024** Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme, in elektronischer Form oder per Post, an folgende Adresse einzureichen:

Kirchgemeinde Altdorf

Kirchplatz 7

6460 Altdorf

E-Mail: info@kg-altdorf.ch

Sie finden die Vernehmlassungsunterlagen (neue Vorlage, Gesetzesbestimmungen tabellarisch [Synopsis] und Botschaft) im Internet unter www.kg-altdorf.ch (Aktuell/Vernehmlassung). Sie können auch im Pfarreisekretariat abgeholt werden. Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

In der vergleichenden Darstellung in der Beilage sind die zur Revision stehenden Artikel in Spalten gegenübergestellt. In der linken Spalte finden Sie die geltende Kirchgemeindeordnung und in der rechten Spalte die neue Version des Kirchenrates.

Vorbemerkungen

Der Kirchenrat hat die Kirchgemeindeordnung in erster Linie einer umfassenden Revision hinsichtlich Sprachgebrauch unterzogen. So wird nicht mehr vom «Vorsitzenden», sondern von der «vorsitzenden Person» gesprochen. Der «Kirchenratspräsident» wird durch «der Präsident oder die Präsidentin» ersetzt, der «Vizepräsident» durch «der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin», «der Sekretär» durch «der Sekretär oder die Sekretärin» und «der Verwalter» durch «der Verwalter oder die Verwalterin». «Der Präsident oder die Präsidentin» bzw. «der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin» werden zudem zugunsten der besseren Lesbarkeit im Begriff «Präsidium» vereinigt.

Auf Abkürzungen wie KGV, KR oder RPK wird verzichtet. Einzelne Begriffe werden fortan ausgeschrieben.

Einzelne Artikel wurden umgestaltet, um- bzw. ausformuliert oder in weitere Absätze unterteilt, ohne jedoch wesentliche, inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Nachfolgend wird nur auf die substantiellen Änderungen Bezug genommen.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Einleitung

Die Rechtsgrundlage, auf welche sich die geltende Kirchgemeindeordnung stützt, wurde zwischenzeitlich angepasst. Neu ist dies Art. 2 Abs. 4 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri (statt wie bisher Art. 11 Abs. 2 Bst. c). Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Artikel 1

Der Hinweis in Absatz 3 («Wo die KGO für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für die weibliche Form») wurde gestrichen. Diese Formulierung ist antiquiert und wird den neuzeitlichen Erfordernissen an die Sprache nicht mehr gerecht.

Artikel 4

Neu sollen auch römisch-katholische Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, stimm- und wahlberechtigt sein.

Artikel 11

Es wird nur noch von «Wahlen» gesprochen. «Gesamterneuerungswahlen» gibt es systembedingt nicht. Nachwahlen (2. Wahlgang) sind aufgrund der Tatsache, dass die Wahlen nur jeweils an der Kirchgemeindeversammlung stattfinden, kaum denkbar.

Artikel 16

Absatz 2 wird gestrichen. Die Décharge ist ein Institut des Aktienrechts und deshalb unnötig.

Artikel 17

In Absatz 2 wird den modernen Kommunikationsmitteln Rechnung getragen. Die Kirchgemeindeversammlung soll auch im Internet oder auf geeigneten Kanälen veröffentlicht werden dürfen.

Absatz 3 wurde bereinigt. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen werden den Stimmberechtigten nicht zugestellt. Dies war auch in der Vergangenheit nicht mehr der Fall.

Artikel 19

Die Bestimmungen zum Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wurden ausgeweitet. Dieses ist neu 60 Tage nach der Kirchgemeindeversammlung während 10 Tagen im Sekretariat aufzulegen und im Internet aufzuschalten. Allfällige Äusserungen zum Protokoll sind in der Folge innert 30 Tagen an den Kirchenrat zu richten.

Neu werden auch die Beschlüsse namentlich genannt. Diese wurden bereits jetzt jeweils verlesen.

Artikel 25

Das Abstimmungsverfahren wurde neu formuliert und soll nun zu einer einheitlichen und besser verständlichen Handhabung von Geschäften mit Abänderungsanträgen und Unterabänderungsanträgen führen.

Artikel 27

In Absatz 2 wird die bislang geltende Regelung, welche eine eigentliche «Stille Wahl» vorgesehen hat, abgeändert. Es soll immer eine Wahl stattfinden; diese kann jedoch als Global-

wahl vorgenommen werden. In der geltenden Kirchgemeindeordnung kommt es beim Vorliegen der Voraussetzungen einer stillen Wahl grundsätzlich gar nicht zu einem eigentlichen Wahlverfahren.

Artikel 28

An der Kirchgemeindeversammlung sollen nur noch das Präsidium und der Verwalter oder die Verwalterin dieser Funktion gewählt werden. Alle anderen Personen werden als Mitglieder des Kirchenrates gewählt. Der Kirchenrat konstituiert sich selber. Dieses Vorgehen ist zeitgemässer und flexibler.

Artikel 58

Der Kompetenzbetrag (Bst. a und b) wird von Fr. 40'000 pro Jahr auf Fr. 50'000 pro Jahr erhöht. Ebenso wird der Betrag im Einzelfall von Fr. 10'000 auf Fr. 12'500 angepasst. Damit wird der allgemeinen Teuerungsentwicklung Rechnung getragen.

Artikel 60

Es wird nicht mehr der Begriff «Voranschlag», sondern der Begriff «Budget» verwendet.

Artikel 66 und 67

Die neue Kirchgemeindeordnung tritt bei Annahme per sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Kirchgemeindeordnung vom 5. Juni 2000 per sofort aufgehoben.